



II. Hilfen für die Anwendung der Regelungen des § 86ff SGB VIII

Gisela Lingner



Impressum

Herausgebende:

Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg
Königstr. 36 b
14109 Berlin
www.sfbb.berlin-brandenburg.de

V.i.S.d.P.:

Julia Kleinke
Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg
Königstr. 36 b, 14109 Berlin

E-Mail: julia.kleinke@sfbb.berlin-brandenburg.de
Tel.: 030 / 48481-315

Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite 1	Ermittlung der richtigen Informationen zur Bestimmung des örtlichen Trägers	Teil 1
Seite 2	Ermittlung der richtigen Informationen zur Bestimmung des örtlichen Trägers	Teil 2
Seite 3	Hinweise auf häufige Fehler	
Seite 4	Zu § 86 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2	
Seite 5	Zu § 86 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 und zu § 86 Abs. 3	
Seite 6	§ 86 Abs. 4	
Seite 7	§ 86 Abs. 5	
Seite 8	§ 86 Abs. 5 Satz 3	
Seite 9	Zu welchen Zuständigkeitsregelungen kann es nach § 86 Abs. 5 kommen?	
Seite 10	Was ist bei § 86 Abs. 6 und Abs. 7 zu beachten?	
Seite 11	Zu den §§ 86a und 86b	

Abkürzungen:

Kdm - Kindesmutter **Kdv** - Kindesvater **ET** - Elternteil **PS** - Personensorge / keine PS **KE** – Kostenerstattung
gA – gewöhnlicher Aufenthalt tA – tatsächlicher Aufenthalt Mdj – Minderjähriger Kd - Kind

Quellen: SGB I und SGB VIII

§§ ohne Gesetzesangaben beziehen sich auf SGB VIII.

Dieses Material dient ausschließlich der eigenen Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt.

„Wer aufhört besser werden zu wollen, hört auf, gut zu sein“.

Marie von Ebner-Eschenbach *

Haben Sie Freude an einer zweiten Runde ?

In diesem Reader würde ich Ihnen gern ein paar Tipps geben,
wie Sie häufig gemachte Fehler bei der Bestimmung
des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers vermeiden können.

Ich wünsche Ihnen viel Freude und Erfolg!

Gisela Lingner

* URL: <https://gutezitate.com/zitat/111849> (abgerufen am 30.6.2020)

Ermittlung der richtigen Informationen zur Bestimmung des örtlichen Trägers Teil 1

Zur korrekten Ermittlung des zuständigen örtlichen Jugendhilfeträgers werden genügend, aber auch die richtigen Informationen benötigt.

Deshalb ist es wichtig, Eltern manche Begriffe genauer zu erklären, um die richtigen Antworten zu erhalten:

1. Wer ist der Vater des Mdj:

Auf diese Frage könnten Eltern ihnen den biologischen, den sozialen oder den rechtlichen Vater nennen. Für eine korrekte Bestimmung brauchen wir aber nur den rechtlichen Vater!
Meine Empfehlung: Nachfragen und aufklären!

Vater bei der Bestimmung des örtlichen Trägers ist gemäß § 1592 BGB der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet war, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft nach § 1600d BGB gerichtlich festgestellt wurde. Bis dahin ist für die örtliche Zuständigkeit nur die Kdm maßgeblich.

2. Gewöhnlicher Aufenthalt: (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I) Auch dieser Begriff ist Eltern nicht unbedingt klar.

Drei Merkmale kennzeichnen einen gA:

- Die Person muss sich an diesem Ort zu mindestens teilweise auch tatsächlich aufhalten.
- Sie muss die Absicht haben, sich dort nicht nur vorübergehend aufzuhalten, sondern an diesem Ort ihren Lebensmittelpunkt zu begründen.
- Es darf nichts dagegen sprechen, dass die Person sich an diesem Ort gewöhnlich aufhält.

Eine einwohneramtliche Meldung kann ein Indiz sein, wenn gA und Meldung übereinstimmen.
Eine Meldung ist aber für die Begründung eines gA nicht erforderlich.

Der Nachweis eines gA erfolgt durch eine unterzeichnete Erklärung der entsprechenden Person.

Ermittlung der richtigen Informationen zur Bestimmung des örtlichen Trägers Teil 2

3. Personensorge (PS): Antwort von Eltern: „ Ich sorge für mein Kind, deshalb bin ich sorgeberechtigt!“

Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. In der Regel sind das die Eltern. (§ 1626 BGB)

Verheiratete Eltern – beide haben die PS

Unverheiratete Eltern – PS hat zunächst die Kdm, für eine gemeinsame PS ist eine Sorgerechtserklärung notwendig.

Ein Nachweis der PS ist unbedingt empfehlenswert, da die PS ein wichtiges Anknüpfungsmerkmal bei der Bestimmung des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers ist.

Ich empfehle, sich eine Übersicht zu erarbeiten, welche Informationen sie von den Eltern oder der maßgeblichen Person einholen wollen und wo sie Nachweise fordern.

Klären, gibt es ein oder zwei ET.

Wo ist der gA der Eltern oder der maßgeblichen Person vor Beginn der Leistung?

Wer hat die PS?

Wo und bei wem war der letzte gA des Mdj vor Beginn der Leistung? usw.

Achtung!

Bei den Sonderzuständigkeiten § 86 Abs. 6 / § 86 Abs. 7 / § 86a und § 86b werden entsprechend den Regelungen andere Informationen benötigt.

Hinweise auf häufige Fehler:

Grundzuständigkeit:

Die Grundzuständigkeit (§ 86 Abs.1) umfasst drei Sachverhalte.

Häufigster Fehler ist der **§ 86 Abs. 1 Satz 1**. Der Gesetzgeber bestimmt hier, dass der örtliche Träger zuständig sein soll, in dessen Bereich die Eltern ihren gA haben. Gemeint ist hierbei der Einzugsbereich eines örtlichen Trägers. Die Eltern müssen nicht in einer Wohnung zusammen leben. Entscheidend ist nur, dass sie im Einzugsbereich des gleichen örtlichen Trägers den gA haben. Beispiel: Beide ET haben im Einzugsbereich des örtlichen Trägers Berlin oder beim gleichen Landkreis ihren gA.

Es ist hierbei völlig unwesentlich ob die Eltern miteinander verheiratet sind, ob der Mdj bei den Eltern wohnt oder wer die PS hat.

Beim § 86 Abs. 1 Satz 2 ist es wichtig genau abzuklären, ob es einen rechtlichen Vater gibt. Ist das nicht der Fall, gilt für die Bestimmung des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers ausschließlich der gA der Kindesmutter. Auch hier hat die PS oder der Aufenthalt des Kindes keine Bedeutung.

Zu § 86 Abs. 1 Satz 3 kommt es nur, wenn der Mdj zunächst zwei ET hatte (Kdm und rechtlichen Kdv) und von diesen beiden ET verstirbt ein ET. Der überlebende ET wird dann der maßgebliche ET und sein gA wird entscheidend für die Bestimmung des örtlich zuständigen Trägers.

Wichtig: Verstirbt die Kdm und es gab keinen rechtlichen Vater hat das Kind vom Gesetz her keine Eltern mehr.

Ist der rechtliche Kdv überlebender ET ist es unwesentlich, ob er für den Mdj die PS hat.

Zu § 86 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2

Bei diesen gesetzlichen Regelungen haben die Eltern vor Beginn der Leistung bei verschiedenen örtlichen Trägern ihren gA und ein ET oder beide ET haben die PS.

Der Gesetzgeber klärt, auf welcher Grundlage welcher ET der maßgebliche ET für die Bestimmung des örtlich zuständigen Trägers sein soll. Nach dem gA des ermittelten maßgeblichen ET richtet sich die örtliche Zuständigkeit.

Wichtiges Anknüpfungsmerkmal ist hier die PS.

Wichtige Hinweise:

§ 86 Abs. 2 Satz 1

Beim § 86 Abs. 2 Satz 1 wird der maßgebliche ET danach bestimmt, wer von den ET allein die PS hat. Dabei ist noch völlig unwichtig, ob der Mdj bei dem ET lebt. Die örtliche Zuständigkeit wird nur danach bestimmt, wo der allein sorgeberechtigte ET seinen gA hat.

§ 86 Abs. 2 Satz 2

Bei dieser Regelung spielt der Aufenthalt des Mdj **zuletzt** vor Beginn der Leistung eine Rolle.

Der Gesetzgeber unterscheidet in seinen Regelungen zwischen „vor Beginn der Leistung“ und „vor Beginn der Leistung **zuletzt**“.

Entsprechend dem Urteil des BVerwG 5 C 25.10.2011 ist Beginn einer Leistung im Sinne von § 86 SGB VIII der Tag , an dem die Hilfeleistung tatsächlich gegenüber dem Hilfeempfänger erbracht wird.

„**Vor Beginn der Leistung**“ ist somit der Zeitraum bevor die Leistung tatsächlich beginnt.

„**Vor Beginn der Leistung zuletzt**“ ist der Tag bevor die Leistung beim Hilfeempfänger ankommt.

BVerwG mit Urteil vom 14.11.2013 -5C 34.12)

Wenn die Eltern also verschiedene gA begründen und beide ET die PS haben wird der zuständige örtliche Träger danach bestimmt, bei welchem ET der Mdj **zuletzt** vor Beginn der Leistung seinen gA hat. Dieser ET wird maßgeblicher ET.

Nach seinem gA wird der örtlich zuständige Träger bestimmt.

Hinweise zu § 86 Abs. 2 Satz 3 / Abs. 2 Satz 4 und § 86 Abs. 3

§ 86 Abs. 2 Satz 3

Im Unterschied zu Abs. 2 Satz 2 hat der Mj hier bei beiden ET seinen gA. Der Mj hält sich in regelmäßigen Abständen im Wechsel bei Vater und Mutter auf.

Zur Bestimmung des maßgeblichen ET wird deshalb nun **der letzte tA** des Mj bei einem ET vor Beginn der Leistung relevant. Bei dem ET, bei dem der Mj am Tag bevor die Leistung beginnt seinen tA hat, dieser Elternteil wird der maßgebliche ET und nach seinem gA richtet sich die örtliche Zuständigkeit. Spätere Wechsel haben keinen Einfluss mehr auf die Bestimmung des maßgeblichen ET, weil es um den tA vor Beginn der Leistung ankommt.

§ 86 Abs. 2 Satz 4

Zu dieser Regelung kommt es nur, wenn die Eltern verschiedene gA haben, **beide ET die PS** und der Mj länger als sechs Monate bei keinem ET seinen gA hatte. Es ist deshalb wichtig bereits zu Beginn der Leistung genau zu ermitteln, aus welchem Haushalt der Minderjährige kommt oder wo er sich vor Beginn der Leistung wie lange aufgehalten hat.

Hat der Mj länger als 6 Monate vor Beginn der Leistung bei keinem ET den gA, wird erstmals der Mj die maßgebliche Person und nach seinem letzten gA oder tA **vor Beginn der Leistung** richtet sich die örtliche Zuständigkeit. Zum tA kommt es bei Mj erst, wenn 6 Monate vor Beginn der Leistung kein gA ermittelt werden kann.

§ 86 Abs. 3

Beim § 86 Abs. 3 ist vom Gesetzgeber eine analoge Anwendung des Abs. 2 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 vorgesehen.

Bedeutet:

Wenn zu Beginn der Leistung die Eltern verschiedene gA haben und kein Elternteil personensorgeberechtigt ist muss ich prüfen, ob der Minderjährige zuletzt vor Beginn der Leistung seinen gA bei einem ET hat. Dieser ET wird wie bei Abs. 2 Satz 2 maßgeblicher Elternteil. Nach seinem gA richtet sich die örtliche Zuständigkeit. (§ 86 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2)

Wenn bei den gleichen Voraussetzungen der Mj länger als sechs Monate bei keinem ET seinen gA hatte, wird wie bei Abs. 2 Satz 4 der Mj die maßgebliche Person und sein letzter gA oder tA vor Beginn der Leistung bestimmt den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger. (§ 86 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 4)

§ 86 Abs. 4 SGB VIII

Der § 86 Abs. 4 regelt die Zuständigkeit,

wenn für die Eltern oder für den vom Gesetzgeber bestimmten maßgeblichen ET gemäß § 86 Abs. 1 bis 3

- ein gA nicht feststellbar ist,
- der gA nicht mehr im Inland ist,
- oder beide ET verstorben sind.

Wichtig:

1. Der nicht maßgeblichen ET hat keinen Einfluss auf die Bestimmung des örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers. Selbst wenn sich dieser als einziger ET im Inland aufhält oder sein gA bekannt ist.
2. Wenn für den maßgeblichen ET kein gA ermittelt werden kann, kommt es nicht sofort zu § 86 Abs. 4 .
In diesem Fall muss die maßgebliche Person entsprechend § 20 und § 21 SGB X gesucht werden.
Erst nach erfolgloser Suche (Nachweis in den Akten) kommt es zu einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 4.
3. Bei der Anwendung des § 86 Abs. 4 ist immer der gA oder (wenn 6 Monate vor Beginn der Leistung kein gA des Mdj zu ermitteln ist) der tA der minderjährigen Person **vor Beginn der Leistung** maßgeblich.

§ 86 Abs. 5

Der § 86 Abs. 5 ist eine Zuständigkeit, die ausschließlich nach Beginn der Leistung Anwendung findet.

Grundvoraussetzung ist, dass die Eltern zunächst beim gleichen örtlichen Träger den gA begründen und nach Beginn der Leistung sich bei verschiedenen örtlichen Trägern gewöhnlich aufhalten.

Beispiel: Zunächst begründen beide Eltern den gA in Berlin (§ 86 Abs.1 Satz 1), Berlin ist örtlich zuständig.
Nach Beginn der Leistung begründet die Kdm den gA in Berlin, der Kdv in Potsdam.

Wenn beide ET beim gleichen örtlichen Träger den gA begründen (§ 86 Abs. 1 Satz 1), muss der Gesetzgeber keinen maßgeblichen ET bestimmen.

Begründen die Eltern aber nach Beginn der Leistung den gA bei verschiedenen örtlichen Trägern, muss vom Gesetzgeber im Nachhinein bestimmt werden, wer der maßgebliche ET werden soll oder wie die Regelung nun sein soll.
Dies erfolgt durch die Bestimmung des Abs. 5.

Wenn zum Zeitpunkt der Begründung der verschiedenen gA ein ET allein personensorgeberechtigt ist, wird **nach § 86 Abs. 5 Satz 1** der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich der allein sorgeberechtigte ET seinen gA hat.

Wenn aber zu diesem Zeitpunkt beide ET oder kein ET die PS haben/hat bestimmt der Gesetzgeber, dass es dann zu keinem Zuständigkeitswechsel kommen soll. Die Zuständigkeit verbleibt bei dem örtlichen Träger bei dem sie vorher war.
(86 Abs. 5 Satz 2)

§ 86 Abs. 5 Satz 3

Zu § 86 Abs. 5 Satz 3 kommt es, wenn bei einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 ein Sachverhalt von Abs. 4 eintritt.

In diesem Fall verweist der § 86 Abs.5 Satz 3 auf eine analoge Anwendung des Abs. 4 .

Dies bedeutet, dass analog wie bei Abs. 4 der MdJ die maßgebliche Person wird.

Dort wo der Minderjährige vor Beginn der Leistung seinen gA oder(6 Monate keinen gA) seinen tA hat, der örtliche Träger ist zuständig.

(§ 86 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2.)

Wichtig ist bei der Zuständigkeit nach Beginn der Leistung,

dass der § 86 Abs. 5 nicht die Fälle regelt, in denen die Eltern bereits zu Beginn der Leistung verschiedene gA haben.

Auch wenn diese Eltern nach Beginn der Leistung die verschiedenen gA verändern, es aber bei verschiedene gA bleibt, wird der maßgebliche ET nach den Regelungen § 86 Abs. 2 und 3 bestimmt.

Beispiel: Zu Beginn der Leistung haben die Eltern verschiedene gA

Kdm gA in Berlin, Kdv gA in Potsdam - nur die Kdm hat die PS. **Nach § 86 Abs. 2 Satz 1 ist Berlin örtlich zuständig.**

Nach Beginn der Leistung:

Kdm gA in Leipzig , Kdv gA Potsdam - Kdm hat allein die PS. **Nach § 86 Abs. 2 Sat 1 ist nun Leipzig zuständig, wo die allein sorgeberechtigte Kdm ihren gA hat.**

Zu welchen Zuständigkeitsregelungen kann es nach § 86 Abs. 5 kommen?

Nach einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 Satz 1 oder 2 kann es nicht wieder zu einer Regelung nach § 86 Abs. 2 oder Abs. 3 kommen, weil diese Regelungen voraussetzen, dass die Eltern bereits zu Beginn der Leistung verschiedene gA begründen.

Zu welchen Regelungen kann es nach einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 Satz 1 oder 2 kommen:

1. Aus § 86 Abs. 5 kann es zu einer Zuständigkeit nach Abs. 1 Satz 1 kommen, wenn die Eltern den gA nun wieder beim gleichen örtlichen Träger begründen. Sollten sie danach wieder verschiedene gA haben, kommt es wieder zu Abs. 5 Satz 1 oder 2.
2. Es kann zu § 86 Abs. 1 Satz 2 kommen, wenn der Kdv erfolgreich die Vaterschaft anfechtet.
3. Es kann zu § 86 Abs. 1 Satz 3 kommen, wenn von den beiden ET ein ET verstirbt
4. Es kann zu § 86 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 kommen, wenn nach Beginn der Leistung ein Sachverhalt des Abs. 4 eintritt.,

Was ist beim § 86 Abs. 6 und Abs. 7 zu beachten?

§ 86 Abs. 6

Zu Abs. 6 kann es zu Beginn und während einer Hilfe kommen. Entscheidend ist hierbei, dass der Mdj zwei Jahre bei einer Pflegeperson lebt, es immer die gleiche Pflegeperson ist und sein Aufenthalt dort auf Dauer, also zukunfts offen angelegt ist.

Der § 86 Abs. 6 ist nicht an eine Leistung nach § 33 gebunden, sondern ist auch bei allen anderen Hilfen möglich.

Entsprechend der Legaldefinition für Pflegeperson : (§ 44 Abs.1)

ist Pflegeperson, wer einen Minderjährigen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnimmt.

Bei einer Zuständigkeit nach § 86 Abs.6 gibt es einen KE gem. 89a gegen den örtlichen Träger, der ohne § 86 Abs. 6 zuständig wäre.

Der § 86 Abs. 6 kann auch in einer Erziehungsstelle nach § 34 begründet sein, wenn der Mdj dort in familienähnlichen Strukturen lebt.

§ 86 Abs. 7

Beim § 86 Abs. 7 ist zu beachten, dass er nur noch für **begleitete** Mdj gilt, für die ein Asylantrag gestellt wurde.

Der Gesetzgeber hat hier geregelt, dass es zu keinem Zuständigkeitswechsel kommen soll.

Der örtliche Träger, der auf Grund des tA in seinem Einzugsbereich oder wegen der Inobhutnahme des Mdj zuständig war, soll auch weiter zuständig bleiben, wenn es nicht eine Zuweisungsentscheidung für einen anderen örtlichen Träger gibt.

Selbst eine Unterbrechung von drei Monaten soll keine Auswirkungen auf die Zuständigkeit haben.

Zu den §§ 86a und 86b

§ 86a ist die Zuständigkeitsregelung für junge Volljährige,
§ 86b die für eine Zuständigkeit für leistungsberechtigte Personen nach § 19 SGB.

§ 86a

Die Absätze 1-3 regeln die örtliche Zuständigkeit wenn keine Leistung der Jugendhilfe vorausgegangen ist oder diese länger als drei Monate zurückliegt.

Der Absatz 4 regelt die Fälle in denen eine Hilfe vorausging und es keine Unterbrechung von mehr als drei Monaten gab.

Auch nach Beendigung eine Leistung nach § 41 besteht für den jungen Volljährigen eine dreimonatige Zuständigkeitsbindung, wenn erneut Hilfe nach § 41 erforderlich wird. Bedeutet, dass der örtliche Träger zuständig bleibt, der zuvor zuständig war.

§ 86b

Die Absätze 1-2 regeln die örtliche Zuständigkeit, wenn keine Hilfe vorausgegangen ist oder diese länger als drei Monate zurückliegt.

Der Absatz 3 regelt die Fälle in denen eine Hilfe vorausging und es keine Unterbrechung von mehr als drei Monaten gab.

Die leistungsberechtigte Person nach § 19 kann auch minderjährig sein, sie stellt den Antrag für die Leistung und nach ihrem gA oder tA vor Beginn der Leistung wird der örtliche Träger bestimmt.

Der Aufenthalt in einer „Einrichtung“ oder „sonstigen Wohnform“ vor Beginn der Leistung ist entgegen der Regelung für Eltern und Mdj für junge Volljährige und leistungsberechtigte Personen nach § 19 abweichend geregelt!

Während der Aufenthalt in einer Einrichtung, einer anderen Familie oder sonstigen betreuten Wohnform für Eltern und Mdj zuständigkeit begründend ist und der Schutz des Einrichtungsortes durch KE nach § 89e realisiert wird, ist der gA in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform für Volljährige und leistungsberechtigte Personen nach § 19 nicht zuständigkeit begründend. Es gilt der gA vor der Aufnahme in die Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform.

